

# **Verbandszeichensatzung der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V.**

## **§ 1 Sitz**

Die PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. hat ihren Sitz in Karlsruhe, Bundesrepublik Deutschland. Die PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.

## **§ 2 Aufgaben**

Zur Unterstützung der internationalen Verbreitung und Markteinführung der Kommunikationssysteme und der ergänzenden Technologien führt die PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. ein Verbandszeichen, Technologiemarken, Zertifizierungsmarken und eine Certified by PI Marke. Ziel hierbei ist, die satzungsgemäße Nutzung des Verbandszeichens und der Marken zu regeln sowie die Einhaltung der mit den Zertifizierungsmarken verbundenen Eigenschaften der Produkte zu überwachen.

Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:

- Verabschiedung technischer Spezifikationen für die Weiterentwicklung der unterstützten Kommunikationssysteme und ergänzenden Technologien sowie Erarbeitung von Normvorschlägen.
- Einräumung von Nutzungsrechten am Verbandszeichen, an den Technologiemarken, an den Zertifizierungsmarken und an der Certified by PI Marke.
- Einrichtung einer Zertifizierungsstelle.
- Autorisierung von Prüflabors.

## **§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten**

- (1) Das Verbandszeichen, die Technologiemarken sowie die Zertifizierungsmarke und die Certified by PI Marke sind geschützte Marken.
- (2) Das Nutzungsrecht am Verbandszeichen wird durch Mitgliedschaft in der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. erworben. Nichtmitgliedern werden keine Nutzungsrechte am Verbandszeichen eingeräumt.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Technologiemarken wird durch Mitgliedschaft in der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. erworben. Auf Antrag können Nutzungsrechte an den Technologiemarken durch den Vorstand der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. erteilt werden. Der Vorstand trifft eine Entscheidung über die Einräumung der Nutzungsrechte nach den in diesem Dokument festgelegten Regeln.
- (4) Die Zertifizierungsmarken dienen:
  - zur Kennzeichnung von Produkten, die die von der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. festgelegten Prüfkriterien erfüllen und für die die PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. ein Zertifikat erteilt hat.
  - zur Kennzeichnung von Experten, die einen der offiziell abgebotenen Trainingskurse erfolgreich absolviert und gemäß des Dokuments "Quality of Services Agreement for PITCs" ein Zertifikat von der PNO oder einer anderen RPA erhalten haben.

Das Nutzungsrecht an den Zertifizierungsmarken in Verbindung mit einem Produkt kann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Antragsteller hat das Nutzungsrecht an den zugehörigen Technologiemarken.
- der Antragsteller besitzt ein gültiges Zertifikat der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. für das Produkt.

Das Zertifikat kann für ein Produkt nur ausgestellt werden, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Schriftlicher Antrag auf Erteilung eines Zertifikats
- Erklärung zur Einhaltung aller Pflichten und Beschränkungen aus dieser Verbandszeichensatzung der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V.
- Prüfgutachten über das Produkt, zum Nachweis der Erfüllung der Prüfkriterien, die in den Richtlinien "Framework for testing and certification of PROFIBUS products " und „How to get a certificate for a PROFIBUS/PROFINET device“ definiert sind.

Erlangung von Prüfgutachten:

Prüfgutachten werden durch autorisierte Prüflabors (PI Test Laboratories (PITL)) erstellt.

Das Nutzungsrecht an den Zertifizierungsmarken in Verbindung mit einem Experten kann erteilt werden, wenn die folgende Voraussetzungen erfüllt ist: Der Antragsteller verfügt über ein gültiges durch die PNO oder eine andere RPA ausgestelltes Zertifikat beim erfolgreichen Abschluss von mindestens einem der Kurse PROFIBUS und/oder PROFINET Installer, PROFIBUS und/oder PROFINET Engineer oder PROFIsafe Designer.

- (5) Die Certified by PI Marke dient der Identifikation der PI Competence Centers (PICC), PI Training Centers (PITC) und PI Test Laboratories (PITL), welche die in den Dokumenten "Quality of Services Agreement for PICCs", "Quality of Services Agreement for PITCs", „Framework for Testing and Certification of PROFIBUS/PROFINET Products“ and „How to become and run an accredited PROFIBUS/PROFINET Test Lab“ definierten Kriterien erfüllen.

Das Recht zur Nutzung der Certified by PI Marke wird nur akkreditierten PICC , PITC oder PITL erteilt.

## **§ 4 Nutzungsbedingungen**

- (1) Das Verbandszeichen, die Technologiemarken, die Zertifizierungsmarken sowie die Certified by PI Marke können von den Nutzungsberechtigten nur in der eingetragenen Form im Geschäftsverkehr, insbesondere auf Briefbögen, Rechnungen, Umschlägen, im Internet, in Prospekten, Anzeigen, Veröffentlichungen, auf Messen und dergleichen, benutzt werden.
- (2) Unzulässig sind Abwandlungen des Verbandszeichens, der Technologiemarken, der Zertifizierungsmarken sowie der Certified by PI Marke gegenüber der eingetragenen Form sowie Kombinationen mit anderen Merkmalen als den vom Vorstand verabschiedeten Zusätzen.

## **§ 5 Erhebung von Gebühren**

- (1) Die PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. erhebt für die Einräumung der Nutzungsrechte an den Technologiemarken und an den Zertifizierungsmarken durch Nichtmitglieder Gebühren.
- (2) Die PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Zertifikaten sowie für notwendige Abmahnungen und damit in Verbindung stehende Aufwände für Prüfgutachten zu erheben.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung, die der Vorstand beschließt.

## **§ 6 Unrechtmäßige Nutzung der Marken durch Dritte**

- (1) Die PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. ergreift Massnahmen, um das Verbandszeichen, die Technologiemarken, die Zertifizierungsmarken sowie die Certified by PI Marke nachdrücklich zu schützen und um gegen Verletzungen vorzugehen.
- (2) Nutzer des Verbandszeichens, der Technologiemarken, der Zertifizierungsmarken sowie die Certified by PI Marke sind verpflichtet, ihnen zur Kenntnis kommende scheinbar unrechtmäßige Nutzung des Verbandszeichens, der Technologiemarken, der Zertifizierungsmarken sowie der Certified by PI Marke unverzüglich der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. mitzuteilen.

## **§ 7 Beendigung der eingeräumten Rechte**

- (1) Die eingeräumten Rechte am Verbandszeichen, an den Technologiemarken, an den Zertifizierungsmarken und an der Certified by PI Marke enden, sobald die zur Rechteinräumung erforderlichen Voraussetzungen nicht länger erfüllt sind.
- (2) Die PROFIBUS Nutzerorganisation e.V. behält sich das Recht vor, nach §3 zertifizierte Produkte auf Einhaltung der Prüfkriterien zu prüfen. Das Ende der eingeräumten Rechte der Zertifizierungsmarken tritt ein, wenn der Nutzungsberechtigte nicht in der Lage ist, die aufgrund einer gutachterlichen Prüfung festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.
- (3) Das Recht zur Nutzung der Zertifizierungsmarken endet automatisch für den Fall, daß das Produkt in irgend einer Weise so modifiziert wurde, daß es den festgelegten Prüfkriterien nicht mehr genügt.
- (4) Für den Fall der Nichtübereinstimmung nach § 7 (1) und (2) hat der Nutzungsberechtigte der Zertifizierungsmarke(n) alle Kosten zu tragen, die in Verbindung mit dem Verfahren nach § 6 dieser Verbandszeichensatzung entstehen.
- (5) Über die Frist zur Mängelbehebung entscheidet der Vorstand der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V..
- (6) Das Recht zur Nutzung der Certified by PI Marke endet automatisch, wenn der Nutzer negative Aussagen über PI und / oder seine Technologien ohne vorheriger Rücksprache oder Klärung mit der PNO veröffentlicht, und wenn die Akkreditierung als PICC , PITC oder PITL beendet wurde.

## **§ 8 Unterlizenzierung**

Ein Recht zur Unterlizenzierung der gewährten Nutzungsrechte am Verbandszeichen, an den Technologiemarken, an den Zertifizierungsmarken bzw. Certified by PI Marke wird nicht eingeräumt.

## **§ 9 Schiedsgericht**

- (1) Sollten aus dieser Verbandszeichensatzung oder aus anderen Vereinbarungen zu ihrer Durchführung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, so werden sich beide Parteien bemühen, diese zunächst auf gütlichem Wege beizulegen. Der Einigungsversuch gilt als gescheitert, sobald eine der Parteien dies der anderen Partei schriftlich mitgeteilt hat.
- (2) Wenn der Einigungsversuch gescheitert ist, werden die Streitigkeiten nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer in Paris von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.
- (3) Der Ort des Schiedsverfahrens ist Karlsruhe.
- (4) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

## **§ 10 Anwendbares Recht**

Alle Streitigkeiten sind gemäß den Bestimmungen dieser Verbandszeichensatzung und aller zusätzlicher Vereinbarungen zu seiner Durchführung zu entscheiden, ansonsten nach dem materiellen Recht, das derzeit in der Bundesrepublik Deutschland gilt, ohne daß auf andere Rechte zurückgegriffen werden kann.

-----

Das vorstehende Dokument „Verbandszeichensatzung der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V.“ wurde vom Vorstand und Beirat der PROFIBUS Nutzerorganisation e.V., Karlsruhe, Bundesrepublik Deutschland, am 6. März 2015 erlassen und am 13. April 2015 durch die Mitgliederversammlung bestätigt.